



IPPNW

**International Physicians
for the Prevention
of Nuclear War**

**Deutsche Sektion der
Internationalen Ärzte für die
Verhütung des Atomkrieges/
Ärzte in sozialer
Verantwortung e. V.**

Körtr. 10 | 10967 Berlin
Tel.: +49 (30) / 698 07 40
Fax: +49 (30) / 693 81 66
E-Mail: ippnw@ippnw.de
www.ippnw.de

Vorstand

Dr. Inga Blum
Carlotta Conrad
Dr. Sabine Farrouh
Dr. Katja Goebbels
Susanne Grabenhorst
Dr. Barbara Hövener
Dr. Alex Rosen
Dr. Dörte Siedentopf
International Councillor
Dr. Helmut Lohrer
Dr. Eva-Maria Schwenhorst
Ehrenvorstandsmitglied
Prof. Dr. Ulrich Gottstein

Wissenschaftlicher Beirat

Dr. Jan van Aken
Prof. Dr. Elmar Altvater
Prof. Dr. Andreas Buro
Dr. Dieter Deiseroth
Prof. Dr. Dr. Hans-Peter Dürr
Dr. Alfred Körblein
Dr. Heinz Loquai
Prof. Dr. Mohssen Massarrat
Prof. Dr. Götz Neuneck
Prof. Dr. Norman Paech
Prof. Dr. Inge Schmitz-Feuerhake
Prof. Dr. Otmar Wassermann

IPPNW e.V. | Körtr. 10 | 10967 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Erster Senat
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Berlin, 4. April 2014

Offener Brief an das Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden der Atomkraftwerks-Betreiber

1 BvR 2821/11
1 BvR 321/12
1 BvR 1456/12
u.a.

Sehr geehrter Herr Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Eichberger,

vor dem Hintergrund langjähriger politischer wie auch rechtlicher Auseinandersetzungen der IPPNW mit den Atomkraftwerksbetreibern wenden wir uns an Sie als Berichterstatter betreffend der „Verfassungsbeschwerden gegen die Rückgängigmachung der Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke durch Entziehung von Strommengen und Befristung des Leistungsbetriebs“ (13. AtG-Novelle).

Wir bitten darum, dieses Schreiben dem gesamten Senat vorzulegen.

Über die Verfassungsbeschwerden soll in diesem Jahr entschieden werden. Medienberichten zufolge machen die Betreiber Entschädigungsansprüche von mehreren Milliarden Euro geltend, für die selbstverständlich die Bevölkerung letztlich aufkommen müsste.

Nach unserer Auffassung sind die Verfassungsbeschwerden von E.On, RWE und Vattenfall gegen die 13. AtG-Novelle und die von den Betreibern begehrten Entschädigungsansprüche zurückzuweisen.

Wir möchten Sie zur Begründung dieser Auffassung auf einige ausgewählte Aspekte hinweisen:

1. Die 13. AtG-Novelle, die die sofortige Stilllegung von acht und die zeitlich gestaffelte Stilllegung der übrigen neun deutschen Atomkraftwerke zum Ziel hatte, wurde infolge der Atomkatastrophe von Fukushima mit Zustimmung und in enger Abstimmung mit den Atomkraftwerksbetreibern beschlossen.

2. Die IPPNW hatte noch im Vorfeld der 13. AtG-Novelle mit einem Offenen Brief vom 7. Juni 2011 die Vorsitzenden der Fraktionen des Deutschen Bundestages und der zugehörigen Parteien aufgefordert, die Steuerzahler vor Entschädigungsklagen zu schützen und den „Atomausstieg vollumfänglich zu begründen“:

http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Atomenergie/110607_Offener__Brief_Fraktionsvorsitzende.pdf

Es blieb bei der offenkundig mit den Atomkraftwerksbetreibern ausgehandelten knappen Begründung, man habe nach Fukushima eine „Neubewertung der Kernenergie“ vorgenommen.

Auf eine detailliertere, sicherheitstechnische Begründung wurde im Gesetzestext verzichtet, obwohl dieser Entscheidung selbstverständlich konkrete und begründete Zweifel an der Sicherheit der stillgelegten Anlagen zugrunde lagen. Diesbezüglich möchten wir Sie auf die folgenden Sachverhalte hinweisen:

3. Mit der so genannten „Nachrüstliste“ vom 3. September 2010 („Sicherheitstechnische Anforderungen / Maßnahmen zur weiteren Vorsorge gegen Risiken“) dokumentierte das Bundesumweltministerium **gemeinsam mit allen Atomaufsichtsbehörden der Länder** zahlreiche gravierende Sicherheitsdefizite der mit der 13. AtG-Novelle stillgelegten Atomkraftwerke. Die aktualisierte Version der Nachrüstliste finden Sie hier:

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nachruestliste_massnahmentabelle_bf.pdf

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die folgende Auswertung der Nachrüstliste seitens der IPPNW:

http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Atomenergie/2010_10_04_Nachruestliste_bestaetigt_Biblis-Maengel.pdf

4. Nach Fukushima erstellte das im Bundesumweltministerium für die Aufsicht über die Atomkraftwerke zuständige Referat RS I 3 im Auftrag der Hausleitung am 16. März 2011 ein Dokument mit dem Titel „Erste Konsequenzen aus Fukushima – Sicherheitsüberprüfung deutscher Kernkraftwerke **und Neubewertung**“ (Az. RS I 3 13042/9).

Dieser Sicherheitsüberprüfung und der vorgenommenen Neubewertung der Kernenergie seitens der Bundesatomaufsicht ist zu entnehmen, dass die im Zuge der 13. AtG-Novelle stillgelegten Atomkraftwerke nicht mehr den sicherheitstechnischen und somit den rechtlichen Anforderungen genügten.

5. Der Neubewertung der Kernenergie nach der Atomkatastrophe in Japan ging ein mehrjähriger Prozess in den Atomaufsichten des Bundes und der Länder voraus, der u.a. von der Biblis-B-Klage der IPPNW maßgeblich mit angestoßen worden war.

Im Rahmen dieses Verwaltungsstreitverfahrens mit dem Ziel der Stilllegung des Druckwasserreaktors Biblis B reichte die IPPNW eine Dokumentation von rund 200 schwerwiegenden Sicherheitsdefiziten ein, die sich auf die Bewertungen der Atomaufsichtsbehörden bzw. deren Sachverständige stützte:

http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Atomenergie/Anlage_A_-_210_Sicherheitsmaengel_Biblis_B_August_2008.pdf

http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Atomenergie/Anlage_B_-_Biblis_B_ist_unzureichend_gegen_Erdbeben_ausgel....pdf

Von Ausnahmen abgesehen handelt es sich um Sicherheitsdefizite aller bauähnlichen Druckwasserreaktoren, die mit der 13. AtG-Novelle stillgelegt wurden (Biblis A, Biblis B, Unterweser, Neckarwestheim-1).

Ein umfangreiches Gutachten im Auftrag der Bundesatomaufsicht stufte 80 der von der IPPNW dokumentierten Sicherheitsdefizite als sicherheitstechnisch besonders „relevant“ ein (Öko-Institut: Untersuchung von Hinweisen der IPPNW auf mögliche Sicherheitsdefizite im Kernkraftwerk Biblis. Teil II. Relevanzprüfung von 210 „schwerwiegenden Sicherheitsdefiziten“ des KWB-B, gemäß Anhang A der Klagebegründung. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Darmstadt, 30.06.2010).

6. Das hessische Umweltministerium hat anlässlich der Biblis-Klage der IPPNW in einem Vermerk vom 19. September 2005 eingeräumt, dass die Anlage „selbstverständlich nicht dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik“ entspricht (Beiakte IV, Blatt 116). Insofern lagen schon viele Jahre vor der Stilllegung im Jahr 2011 die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Widerruf der Genehmigung aus sicherheitstechnischen Gründen laut Atomgesetz unstreitig vor. Dies trifft natürlich ebenso auf die übrigen stillgelegten Atomkraftwerke zu.

7. Auch die Betreibergesellschaft RWE hat im Rahmen der Biblis-Klage der IPPNW zugegeben, dass das Atomkraftwerk Biblis „altert“. Insofern entsprach es nicht mehr dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik (vgl. RWE Power, Schreiben an das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 26. September 2005).

8. Neben den Sicherheitsdefiziten dokumentierte die IPPNW im Rahmen der Biblis-Klage zahlreiche Sachverhalte, die massive Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betreibers offenbarten. Somit war eine weitere wesentliche Genehmigungsvoraussetzung der Anlage entfallen:

http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Atomenergie/Anlage_D_kurz_-_Fehlende_Zuverlaessigkeit_des_Biblis-Betreibers_....pdf

9. In der erweiterten Begründung der Biblis-Klage der IPPNW vom 11. Dezember 2008 wurde umfassend atom- und verfassungsrechtlich durchgeprüft und dargelegt, dass die – letztlich im Jahr 2011 erfolgte – Stilllegung zwingend geboten und auch verhältnismäßig war: http://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Atomenergie/Biblis_Klagebegrueundung.pdf

Diese rechtliche Argumentation ist in ihren Grundzügen für alle im Zuge der 13. AtG-Novelle stillgelegten bzw. noch stillzulegenden Atomkraftwerke relevant und anzuwenden.

10. Auch für die mit der 13. AtG-Novelle stillgelegten Siedewasserreaktoren der Baulinie 69 wurden den Atomaufsichtsbehörden in den vergangenen Jahren gravierende Sicherheitsdefizite aufgezeigt, die den Verantwortlichen einen Weiterbetrieb dieser Anlagen als nicht mehr verantwortbar erscheinen ließ:

Vgl. hierzu den „Schwachstellenbericht Siedewasserreaktoren Baulinie 69. Kurzstudie zu Schwachstellen in den Kernkraftwerken SWR 69 Brunsbüttel, Isar 1, Krümmel und Philippsburg.“ Von Wolfgang Kromp, Roman Lahodynsky, Norbert Meyer, Viet Anh Nguyen, Wilfried Rindte, Emmerich Seidelberger, Steven Sholly, Ilse Tweer, Geert Weimann, Manfred Zehn: Im Auftrag der Oberösterreichischen Landesregierung, der Niederösterreichischen Landesregierung, der Salzburger Landesregierung und der Umwelthanwaltschaft Wien. Oktober 2010.

11. Bezüglich der Siedewasserreaktoren verweisen wir ferner auf die wissenschaftliche Einwendung im vorliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahren von Diplom-Physiker Reiner Szepan vom 25. Oktober 2012 (Az. AR 4130I12, AR 4260/12). Darin wird dargelegt, dass die offizielle Unfalleintrittswahrscheinlichkeit der SWR 69 um den Faktor 60.000 zu klein ist, da nach internationaler Berechnungsmethode allein schon anhand des Auslegungstörfalls

„Ausfall der Hauptwärmesenke“ entsprechend höhere Unfallwahrscheinlichkeiten zu erwarten sind.

Daraus ergibt sich, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für den Betrieb der Atomkraftwerke spätestens im Jahr 2011 nicht mehr vorlagen und die Stilllegungen unausweichlich waren.

Entschädigungsansprüche lassen sich somit nicht begründen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Hinweise in Stellungnahmen anderer Verbände zum vorliegenden Verfahren, wonach die Betreiber wirtschaftliche Erträge aus ihren Anlagen in einem Umfang ziehen konnten, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Genehmigungen gar nicht vorgesehen waren.

Wir möchten abschließend noch darauf hinweisen, dass seitens der Gerichte in atomrechtlichen Verfahren ein Unterschied erkennbar ist, ob Bürger, kleine Verbände und Kommunen oder ob einflussreiche Industrieunternehmen Klage erheben. Bürgerinnen und Bürger beobachten solche Vorgänge sehr aufmerksam und kritisch.

So wurde die Klage von drei Einzelpersonen, die im Namen der IPPNW auf Stilllegung des Atomkraftwerkblocks Biblis B klagten, vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof jahrelang verschleppt und nicht entschieden, obwohl die wesentliche Tatbestandsvoraussetzung unstrittig war. Als aber RWE gegen das dreimonatige Moratorium nach Fukushima klagte, erging seitens desselben Verwaltungsgerichtshofs sehr schnell eine Entscheidung.

Die Verfassungsbeschwerden von Bürgern und Kommunen gegen diverse Standortzwischenlager (1 BvR 2458/06, 1 BvR 2492/06, 1 BvR 2457/06, 1 BvR 2459/06) wurden vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Wir verweisen hierzu u.a. auch auf die Persönliche Einlassung von Heike Hoedt vom 17. November 2006 bezüglich des Zwischenlagers Gundremmingen, an der die IPPNW mitgewirkt hatte.

Wir hoffen, dass im vorliegenden Verfahren den Interessen der Bürger in angemessener Weise Rechnung getragen wird und sind der Auffassung, dass es für Entschädigungsansprüche der Atomindustrie keine Grundlage gibt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dörte Siedentopf
Vorstand der IPPNW



Dr. Barbara Hövener
Vorstand der IPPNW



Henrik Paulitz
Mitarbeiter der IPPNW